

AbfallnachweisVO bringt Erleichterungen für Gewerbebetriebe

Utl.: Abfallnachweis wird an das EU-Recht angepaßt =

Wien (PWK) - Mit 1. Oktober d.J. wird in Österreich die Abfallnachweis-Thematik neu geregelt. Für Klein- und Mittelbetriebe wird es dabei zu Erleichterungen kommen. Auch der Gewerbebetrieb kann künftig Kleinstmengen gefährlicher Abfälle wie ein Haushalt als "Problemstoffe" bei Sammelstellen abgeben. ****

Gleichzeitig mit der AWG-Novelle tritt mit 1. Oktober die neue Abfallnachweisverordnung in Kraft. Eine wesentliche Änderung ist der Wegfall der bisher gültigen "Kleinstmengenregelung" (9). Dieser Regelung zufolge mußten bisher auch Kleinstmengen gefährlicher Abfälle an einen befugten Sammler weitergegeben werden. Die Bestimmung wurde in Übereinstimmung mit dem EU-Recht gestrichen.

Mit der Neuregelung wird verhindert, daß auch kleinste Gewerbebetriebe zu "Erzeugern gefährlicher Abfälle" werden, stellt dazu der Umweltsprecher der Bundessektion Gewerbe und Handwerk, Hans Prihoda, fest. "Die Lackdose des Kleidermacherbetriebes oder die Uhu-Tube aus dem Büro können damit ohne weiteren Aufwand als Problemstoffe bei den Sammelstellen abgegeben werden".

Als weiteren Erfolg bezeichnet Prihoda die Neufassung der Erzeugermeldung. Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Abfallnachweises wird festgelegt, daß der Abfallerzeuger seine "Nämlichkeit" (allgemeine Firmendaten, etc.) angibt. Die Anführung der Abfallart und -menge und damit auch die Änderung der Abfallmenge entfallen.

"Diese Entschärfung der Materie ist ein gutes Beispiel dafür, daß ohne Verlust an Umweltqualität den Bedürfnissen des österreichischen Durchschnittsbetriebes entsprochen werden kann", unterstreicht Prihoda die Bedeutung der Neuregelung.

(Schluß) hp

Rückfragehinweis: Abteilung für Umweltpolitik

Mag. Peter Paul Huger
Tel: 01/50105/DW 3015

*****ORIGINALTEXT-SERVICE UNTER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS*****

OTS0124 1998-08-31/12:24

311224 Aug 98

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_19980831_OTS0124